

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Informationsvorlage

zu TOP1.... der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.10.2005

Erläuterungen zur Versammlungsstättenverordnung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2005 unter TOP 1 über die Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW bzgl. der Proberäume für den Verein Rock am Turm e.V. beraten. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Bürgermeisters eine Information des Haupt- und Finanzausschusses über die Inhalte der Versammlungsstättenverordnung zugesagt.

Die derzeit gültige Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) wurde mit Datum vom 20.09.2002 in Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt. Die Verordnung trifft Festsetzungen, die zukünftig bei der Errichtung von Versammlungsstätten (Neubauten) zu beachten sind; gleichzeitig werden Festlegungen getroffen, wonach auch bestehende Versammlungsstätten in bestimmter Art und Weise anders gegenüber der alten bis September 2002 gültigen Versammlungsstättenverordnung zu behandeln bzw. zu betrachten sind. Die VstättVO ist keine in sich abgeschlossene Regelung. Grundlage auch für den Bau von Versammlungsstätten ist zunächst die Landesbauordnung, deren Bestimmungen durch die VstättVO modifiziert und konkretisiert werden. Für Tatbestände, für die die VstättVO keine speziellen – erleichternden oder erschwerenden – Regelungen enthält, gelten unverändert die Vorschriften der Landesbauordnung und ggf. andere Sonderbauverordnungen.

Die VstättVO verzichtet weitgehend auf die bisher mitgeregelten Betriebsvorschriften und arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, die ohnehin in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften geregelt sind. Aufgenommen sind dagegen in der neuen Verordnung die Betriebsvorschriften, die zum Schutz der Personen in der Versammlungsstätte dienen.

Während die seit dem 1. Juli 1969 gültige alte VstättVO aus rd. 130 Paragraphen bestand, ist die neue VstättVO seit September 2002 auf nur 47 Paragraphen reduziert worden. Dabei wurde seitens des Gesetzgebers darauf geachtet, dass für Versammlungsstätten insbesondere das aus Gründen des Personenschutzes erforderliche Sicherheitsniveau gewahrt bleibt.

Die Versammlungsstättenverordnung ist auf Versammlungsstätten einer bestimmten Größenordnung anzuwenden. Sie gilt für Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gilt auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben. Ferner ist sie gültig für Versammlungsstätten im Freien wie Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht sowie für Sportstadien, die mehr als 5000 Besucherinnen und Besucher fassen.

Im Teil 2 der Verordnung wurden die Regelungen über Anforderungen an Bauteile von Versammlungsstätten neu gefasst. Der Schwerpunkt der Regelung liegt dabei auf einer raschen Evakuierung der Versammlungsstätte; die Anforderungen an die einzelnen Bauteile konnten daher gegenüber der

alten Verordnung abgemindert werden. Regelungen für technische Einrichtungen, insbesondere die Rauchabführung, die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen, wurden gründlich überarbeitet. Das Rettungswegesystem ist unter Berücksichtigung dieser sicherheitstechnischen Anforderung neu konzipiert worden und berücksichtigt nun auch die spezielle Betriebsform von Ausstellungen und Messen in Hallen. Ferner wurden einer Reihe von Betriebsvorschriften zusammengefasst und neu geregelt. Sie beziehen sich auf die Freihaltung der Rettungswege, die Brandverhütung, den Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Anwesenheitspflichten und Verantwortung und Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers oder der Veranstalterin oder des Veranstalters.

Die Stadt Meerbusch besitzt und betreibt eine Reihe eigener Gebäude, die gänzlich oder in Teilbereichen unter die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung fallen. Dabei ist für jede bestehende Versammlungsstätte zunächst Bestandsschutz gem. Landesbauordnung gegeben, bei Umplanungen, Erweiterungen oder insbesondere bei Neuplanungen sind die Vorschriften der neuen Versammlungsstättenverordnung anzuwenden. Zuständig für den Betrieb und die Unterhaltung der Gebäude ist organisatorisch der Service Immobilien. Service Immobilien ist im Rahmen seiner Eigentümerfunktion für den Betrieb und die bauliche Unterhaltung der bestehenden Räumlichkeiten verantwortlich und somit als Betreiber anzusehen. Die Nutzung der Versammlungsstätten wurde auf die jeweiligen Fachämter übertragen, teilweise werden auch Räumlichkeiten an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen vermietet bzw. überlassen.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit unter Federführung des Service Immobilien und unter Beteiligung der Fachbereiche 3 - Schule, Sport, Kultur -, 4 – Bauaufsicht – und Service Recht die Versammlungsstätten in den öffentlichen Gebäuden der Stadt Meerbusch in einer Liste erfasst. In einem zweiten Schritt wurden dann die hierzu vorliegenden Baugenehmigungen und deren Randbedingungen dokumentiert. Des Weiteren haben die nutzenden Fachbereiche die heutige derzeitige Nutzung der Versammlungsstätten festgestellt. Ergänzend wurden noch für einige größere Gebäude eigene brandschutztechnische Gutachten erarbeitet.

Aus den vergleichenden Übersichten wird deutlich, dass die nachfolgenden Versammlungsstätten einer besonderen Betrachtung bedürfen:

- a. Foyer / Aula Mataré-Gymnasium
- b. Foyer / Aula Gesamtschule
- c. Foyer / Aula Meerbusch-Gymnasium
- d. Foyer / Aula Realschule
- e. Foyer Hauptschule
- f. Forum Wasserturm
- g. Forstenberghalle

Die weiteren vorhandenen Versammlungsstätten in anderen Objekten werden bisher entsprechend ihrer seinerzeitigen Baugenehmigung genutzt. Die Versammlungsstätten in den Objekten Mataré-Gymnasium, Meerbusch-Gymnasium, Gesamtschule und Realschule werden in den kommenden drei Jahren sukzessive im Wege der allgemeinen brandschutztechnischen Nachrüstung überprüft und ggf. nachgebessert. In der Hauptschule ist eine neue Versammlungsstätte auf Basis der neuen Vorschriften bereits im Bau. Für die Forstenberghalle existiert ein älteres brandschutztechnisches Konzept eines Ingenieurbüros, die bauliche Umsetzung ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten jedoch äußerst schwierig, so dass derzeit Veranstaltungen über den genehmigten Umfang hinaus nur im Rahmen von sog. Einzelfallgenehmigungen mit entsprechenden Auflagen durchgeführt werden können. Der „normale“ Sportbetrieb ist davon allerdings nicht betroffen. Das Forum Wasserturm ist als Versammlungsstätte mit 300 Personen zur Nutzung zugelassen. Größere Veranstaltungen sind daher jeweils im Zuge einer Einzelfallgenehmigung mit entsprechenden Auflagen zu beantragen. Derzeit prüft die Verwaltung, ob durch vertretbare technische und ggf. bauliche Veränderungen im Zuge eines Nutzungsänderungsantrages die zulässige Personenzahl für das Forum Wasserturm dauerhaft erhöht werden kann.

Michael Nowack
Erster Beigeordneter